BESCHLUSS DES RATES

vom 18. April 1983

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verlängerung und Änderung des Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Anomalien (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen)

(83/225/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 82/616/EWG des Rates vom 17. August 1982 über ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen – konzertierte Aktion – (1982 – 1986) (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluß 79/696/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Griechenland über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Anomalien (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen) (2),

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist am 1. August 1980 dem vorgenannten Abkommen beigetreten, das bis zum 31. Dezember 1981 verlängert wurde (3).

Die Kommission hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses 82/616/EWG mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen zur erneuten Verlängerung und Änderung des genannten Abkommens ausgehandelt. Das Abkommen sollte genehmigt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verlängerung und Änderung des Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Anomalien (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1981, S. 44.